

Die Gemeinde Burgberg erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23.6.60 (BGB1 I S. 341) sowie Art. 107 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.8.1969 (GVBl S. 263) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.7.1974 (GVBl S. 350) folgende mit Bescheid des Landratsamtes Oberallgäu vom 22.11.76 Nr. V/1 Kn/Sch genehmigte

S a t z u n g

§ 1

- (1) Für die Grundstücke (Teilflächen) Fl.-Nr. 701, 702, 703, 704, 705, 705/2 und 706 an der Gartenstraße (Gemarkung Burgberg) gilt die von Architekt Robert Fuß am ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung. Sie ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Außerdem gelten die nachfolgenden Festsetzungen.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Das Baugebiet wird als reines Wohngebiet (WR) im Sinne von § 3 der Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGB1 I S. 1237) festgesetzt.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

Die höchstzulässige Grundflächenzahl beträgt 0,25, die höchstzulässige Geschoßflächenzahl beträgt 0,50.

§ 4

Bauweise und bauliche Gestaltung

- (1) Im Planbereich gilt die offene Bauweise.
- (2) Ein Kniestock von max. 0,65 m, gemessen von OK fertiger Decke bis OK Fußfette, ist zulässig.
- (3) Die Hauptgebäude haben Satteldächer mit einer Dachneigung von 23 - 27 Grad (Altgrad) zu erhalten.
- (4) Die Dacheindeckung ist mit rotbraunen Flachdachpfannen oder mit in Farbe und Struktur ähnlich wirkendem Material vorzunehmen.
- (5) Dachgauben und Dacheinschnitte sind unzulässig.
- (6) Die Dachüberstände der Hauptgebäude haben an der Traufe 1,00 m bis 1,40 m und am Giebel 1,20 m bis 1,80 m zu betragen.
- (7) Bei den Garagen und untergeordneten Nebenanlagen im Sinne von § 14 Baunutzungsverordnung sind Sattel- und Schleppdächer zulässig.
- (8) Die Sockelhöhe darf max. 0,50 m, bezogen auf die Straßenoberfläche, betragen.
- (9) Als Einfriedungen sind Holzzäune bis zu einer Gesamthöhe von 1,00 m zugelassen, wobei diese einen Sockel mit einer Höhe von max. 0,30 m aufweisen dürfen.
- (10) Alle Gebäude sind mit einem Außenputz zu versehen. Auffallend gemusterter Putz ist nicht zugelassen. Die Verwendung von grell wirkenden kontrastierenden Farben und Bauelementen ist unzulässig.

§ 5

Diese Satzung tritt gem. § 12 BBauG mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burgberg i. Allgäu, 4.12.76

GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU



(R O G G)